

Titel IV. Von der Succession.

Teil 1.

§. 63. Das Gut, welches nach Colonat- oder Meier-Recht besessen wird, wird wie jedes andere Vermögen, auf die nächsten Erben vererbt, jedoch nur auf solche, welche gesetzlich zur Succession berufen sind. Und da dasselbe unteilbar ist, so kann es nur von Einem der berechtigten Erben angetreten werden, welcher der Anerbe genannt wird.

§. 64. Es findet auch bei einem solchen Gute, weil es kein freies, volles Eigentum ist, nicht die bei den andern unteilbaren Gegenständen vorgeschriebene Art der Teilung oder Auseinandersetzung statt. Sondern diejenigen besonderen Gesetze und Gewohnheiten kommen zur Anwendung, welche bei allen Gütern, deren Besitz sich auf eine gutsherrliche Verleihung gründete, bisher zur Norm dienten.

Indem wir uns hinsichtlich der Frage, ob noch ein besonderes Successionsrecht in die Bauerngüter existiert, ausdrücklich auf das Paderbornsche Provinzialrecht Band II. §. 38. und unsere dort entwickelten Ansichten berufen, wollen wir hier aus den Materialien, die und die gegenwärtige Arbeit in die Hand gegeben hat, noch in der Kürze jener wichtigen Kontroverse eine Ausführung widmen. Die Autorität der obersten Gerichtshöfe hat jetzt beinahe vollständig die Rechtsansicht allgemein gemacht. Dass kein besonderes Erbrecht mehr existiere, sondern alle Bauerngüter dem gemeinen Recht und der gewöhnlichen Erbfolge unterworfen seien. Mit dem Tage der Einführung des französischen Gesetzbuches (1. Januar 1808) waren, so sagte man, auf den Grund des Artikel 732. desselben alle singuläre Successionsarten erloschen. Folglich auch die ehemalige Successions-Ordnung der Colonate und das Anerbrecht. Sämtliche Descendenten müssen, nach gemeinen Recht, gleichförmige Abfindungen erhalten. Die besondere vorherige Successionsart war nichts Wesentliches bei den Bauerngütern, sondern sie beruhte nur auf einem Herkommen, das sich aus den Verhältnissen des Leibeigentums entwickelt hatte. Das französische Gesetzbuch, nach seinen absolut und allein gültigen Normen, hat alle früheren Gesetze über die Erbfolge aufgehoben, insofern sie nicht später hinsichtlich der Lehen und Fideikommiss wieder hergestellte worden sind. Freilich war man auch der rechts begründeten Regel treu, dass diese Vorschriften des Gesetzbuches keine rückwirkende Kraft hätten, und die unter vorheriger gesetzlicher Verfassung wohl erworbenen Rechte nicht gekränkt werden dürften. Es fehlte aber dennoch nicht an einer Menge von höchst unbegründeten Prozessen. So z.B. verlangte Lubking zu Hartum gegen Lubking der Kläger eine Zivilteilung, wiewohl sein Bruder schon beinahe 30 Jahre als Anerbe die Stätte besessen, und Jener seine Abfindung erhalten hatte. Er musste durch drei Instanzen (1820-1823) in diesem frevelhaften Prozesse erkannt werden, dass ein wohl erworbenes Anerbrecht nicht wieder könne genommen werden. (In Sachen Brockmann gegen Brockmann erkannte am 18. März 1814 das Tribunal der Grafschaft Ravensberg, dass ein Colonat, welches von der Mutter herrührte, und dem Anerben übergeben war, zwischen dem Vater und den Kindern nach einem Inventar solle geteilt werden. Das Oberlandesgericht hob unterm 17. Februar 1818 dieses Erkenntnis auf, und entschied, dass nach den alten Provinzialgesetzen, unter denen der Anerbe seine Rechte bereits erworben habe, keine Teilung statt finde, sondern den klagenden Geschwistern taxatis taxandis ein angemessener Brautschatz solle festgesetzt werden). Bei dieser Art von Streitigkeiten wurde aber auch die Natur des Anerbrechts, und die Frage, wann dasselbe erworben werde, und wie es sich zu dem observanzmässigen ehelichen Güterverhältnis stelle, sehr kontrovers, wie wir im Fortgang der Untersuchung zu beobachten werden Gelegenheit haben.

Am meisten wurde aber über die Fortdauer der alten Successionsrechte in Folge der französischen Gesetzgebung gestritten. Und während für diejenigen Länder, welche mit Frankreich vereinigt gewesen waren, bald allgemein zugegeben wurde, dass das kaiserliche Dekret vom 9. Dez. 1811 an, den Bauerngütern das volle Eigentum, und folglich auch die gemeinrechtliche Succession eingeräumt habe, gab es noch Anwälte und Gerichte, welche für die Länderteile des Königreichs Westfalen dieses verabredeten, weil hier das Obereigentum, und das Wesen der ganzen bäuerlichen Rechtsverfassung weder vom französischen Gesetzbuch berührt, noch durch besondere Gesetze geändert worden sei. Beinahe waren aber alle diese Stimmen zum Schweigen gebracht, als die Gesetze von 1825 erschienen, welche den Anspruch taten, dass, «so lange ein Heimfallrecht unabgelöst bestehe, das demselben unterworfenen Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werde, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.» (Gesetz a. §. 37; c. §. 23.) Es waren gerade manche derartige Prozesse anhängig, in denen man das Bedenken dadurch beseitigte, dass man annahm, die vorhin angewendeten Normen seien unbestreitbar, und den gegenwärtigen Vorschriften könne keine

rückwirkende Kraft beigelegt werden. – Vorzüglich wurde der Fall bestritten in der Rechtssache Detering gegen Detering. (Vergleiche Simon und Strampf, Rechtssprüche II). Der Colon war als Witwer im Jahre 1812 gestorben. Der Sohn trat als Anerbe die Stätte an, und die Tochter forderte Zivilteilung und die Hälfte vom ganzen väterlichen Nachlass, indem durch die westfälische Gesetzgebung die bauerliche Erbfolge nach den früheren Gesetzen aufgehoben worden sei. Der Verteidiger des Anerben behauptete, die freie Beerbung könne keineswegs die im Obereigentum befindliche Stätte treffen, woran die Eltern nur ein nutzbares Eigentum hatten. Denn während das Kaiserliche Dekret von 1811 die Eigentums-Verfassung völlig über den Haufen geworfen habe, sei im Königreich Westfalen nur die Leibeigenschaft aufgehoben worden, das Obereigentum aber geblieben. Eine eigenbehörige Stätte könne, weil dabei ein dominium directum und utile eintrete, nicht nach den Rechten freier Colonate, noch nach gemeinem Rechte beurteilt werden. Das Anerbrecht sei eine schon durch die Geburt erworbene Anwartschaft auf den Stättebesitz. So lange sie dem Obereigentum unterworfen sei, könne von einer Erbfolge der Deszendenten zu gleichen Teilen keine Rede sein. Denn da das Recht des Eigenbehörigen nur ein niessbräuchliches sei, so existiere auch keine Vererbung durch gemeine Succession, sondern nur eine Devolution auf den, welchen das Gesetz zum Nachfolger bestimme. Die Kinder erhielten daher keinen Erbteil, sondern nur eine Abfindung aus den Niessbrauch der Stätte. Mit solchen verfälschten Gründen des Anerbrechts war nichts auszurichten, und das Gericht Minden erkannte am 18. März 1825 die gleiche Teilung, weil das französische Gesetzbuch die eigentümliche Art der Erbfolge in Bauerngütern aufgehoben habe. Es bemerkte mit Recht, dass hier von keinem Niessbrauch die Rede sei, weil sonst gar keine Vererbung Statt haben könne. Dass das Anerbrecht ein Recht sei, welches erst durch Erledigung des Stättebesitzes zur Existenz komme, also ein jus futurum, das wohl erworbenen Vermögensrechten nicht gleich zu stellen sei. Und dass das Anerbrecht vor seiner Existenz ohne alle Wirksamkeit sei. Auch in der Appellationsinstanz wurden die gegenteiligen Gründe verteidigt, dass nämlich dem französischen Gesetzbuch die Rechtsverhältnisse solcher Colonate ganz unbekannt seien, und sie also auch nicht nach dessen Vorschriften beurteilt werden könnten. Dass das Anerbrecht kein eigentliches Erbrecht, sondern nur ein observanzmässig durch die Geburt auf Eins der Kinder devolviertes Besitzrecht sei, dass daher von einer bürgerlichen Succession nicht die Rede sein könne. Vor allen Dingen stützte sich der Verteidiger aber auf das in mittelst erschienene Gesetz von 1825, welches die untrüglichste Deklaration für die allgemeine Frage sei. Das Oberlandesgericht bestätigte jedoch unterm 27. Februar 1826 das erste Erkenntnis, gestützt auf den Artikel 732. des Code, und weil eine Ausnahme bei solchen Gütern nicht gemacht sei. Die Succession, wie sie die Eigentums-Ordnung vorschreibe, folge nicht aus der Natur des Verhältnisses zwischen Eigentumsherrn und Colon, und nur hierüber bestimme der Code nichts. Wohl aber bestimme er die Erbfolge und verfüge, dass dabei die Natur der Güter keine Rücksicht solle genommen werden. Mit dem Fideikommiss habe aber eine eigenbehörige Stätte nichts gemein. Die Berufung auf das Gesetz von 1825 sei ungültig, da dieses keine rückwirkende Kraft haben könne. Das geheime Obertribunal bestätigte jenes Erkenntnis unterm 14. September 1825, mit der Massgabe, dass Kläger keine Naturalteilung verlangen könne. Im oben allgemeinen Werk von Simon wird bemerkt, es sei ungewiss, ob der Revisionshof den §. 37. des Gesetzes von 1825 dahin interpretiert habe, dass derselbe auch für die Dauer des Heimfallrechts die ältere Successions-Ordnung nicht wieder hergestellt habe, oder ob die Bestätigung bloss deshalb erfolgt sei, weil der Erbanfall sich unter der Herrschaft der westfälischen Gesetze ereignet, und der §. 37. die älteren Successionsrechte bloss für diejenigen Fälle wieder hergestellt habe, welche zu einer Zeit einträten, wo die westfälischen Gesetze nicht mehr in Kraft waren. Unserer Ansicht nach hat, wie der Zusatz ergibt, der Richter den §. 40., welcher bestimmt, dass mehrere Miterben Einen aus ihrer Mitte wählen sollen, der das Gut übernimmt, allein im Auge gehabt, und dafür angenommen, dass damit dem §. 37. Genüge getan sei. Diese Ansicht entwickelte sich allmählich überall, und drang endlich durch. In Sachen Ernshaus gegen Ernshaus zu Barrenhausen erkannte das Oberlandesgericht im Jahr 1826 auf Zivilteilung und bemerkte noch, dass die Eheleute vor dem Gesetz von 1825 gestorben seien, dies also keine rückwirkende Kraft haben, und nicht darauf bezogen werden könne. Sehr bald mussten Fälle eintreten, wo man sich wirklich darauf beziehen durfte. Und nun kam es auf eine feste Rechtsansicht an, was das Gesetz von 1825 unter der Vererbung nach vorherigen Grundsätzen verstanden habe. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt, als Revisionsgericht, sprach sich schon hierüber durch das Erkenntnis vom 23. August 1825 aus. Der §. 37. des Gesetzes von 1825 beziehe sich nach ihm bloss auf die älteren Successionsrechte, nicht auf die älteren Successions-Ordnungen, wie sich aus dem §. 40. ergibt. Der Gutsherr hat in dem Fall, wenn ein Colonat an Mehrere vererbt wird, die Befugnis, zu verlangen, dass es von Einem der Miterben allein und ungeteilt übernommen werde. Hätte die alte Successions-Ordnung beibehalten werden sollen, so könnte ein Colonat niemals an mehrere Erben vererbt werden, und es hätte jener Disposition des §. 40. nicht bedurft. Dieser Ansicht folgten bald alle Gerichte. In Sachen Branahl gegen Branahl erkannte das Gericht Minden am 28. Mai 1828 gemeinrecht-

liche Teilung, und entwickelte, dass das Gesetz von 1825 bloss die Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern bestimme, nicht aber die persönlichen Verhältnisse der Bauern, welche vielmehr nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen seien. Das Interesse des Gutsherrn erfordere bloss, dass die Stätte Einem der Kinder bleibe, und dass eine Naturalteilung unzulässig sei. Anerbrecht und Brautschätze seien nicht wieder eingeführt. Das Gesetz würde sonst wohl erworbene Rechte den Kindern am Vermögen der Eltern nehmen. Das Oberlandesgericht zu Münster reskribierte am 23. Juni 1826 an eines seiner Untergerichte: Wenn das Gesetz von 1825 c. §. 23. verordne, dass, solange das Heimfallrecht unabgelöst bestehe, das demselben unterworfenen Grundstück nach den Grundsätzen vererbt werden solle, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden. So folge doch daraus im geringsten nicht, dass, obgleich der Unterhaber für den vollen Eigentümer erklärt sei, dennoch die ganze Successions-Ordnung wieder eintreten müsse. Mithin nur Eins der hinterlassenen Kinder zur Succession gelangen könne, die übrigen Kinder sich aber mit einem Brautchatz begnügen müssten. Sterbe der Besitzer mit Hinterlassung mehrerer Kinder ab intestato, so falle, das diese sämtlich ein jus succedendi nach alten Grundsätzen hätten, ihnen auch das Grundstück als gemeinschaftliches Eigentum zu. Dieses erhelle aus dem §. 7., wonach der Gutsherr verlangen könne, dass mehrere Miterben den Abnehmer einer bäuerlichen Stätte bestimmen. Denn wenn dieses geschehen solle, so müsse ihnen auch das Grundstück gemeinschaftlich zustehen. Noch deutlicher gehe es aus dem §. 20. hervor, wonach die Zerstückelung untersagt sei, folglich das Grundstück mehrerer Erben zufallen müsse. Diese Ansicht wurde noch ferner entwickelt, und durch eine Zirkularverfügung vom 17. März 1827 den sämtlichen Gerichten mitgeteilt. (Vergl. Paderborner Provinzial-Recht II.)

Dass jene Interpretationen des Gesetzes völlig konsequent, systematisch richtig, und in der Anwendung unbedenklich seien, hat Vogelsang in seinem Werk auszuführen sich bestrebt. Er handelt erstens von der gesetzlichen Erbfolge in das eigenbehörige Bauerngut, und zwar teilt er die Materie so:

1.) In Beziehung auf den Gutsherrn. Dieser ist nur insoweit bei der Erbfolge beteiligt, dass mehrere gleich nahe Erben das Gut zerteilen möchten, und da kann er verlangen, dass sie Einen aus ihrer Mitte wählen. Dann auch hat er ein Interesse wegen des Heimfallrechts. Und wo dieses fort dauert, muss das Grundstück nach alten Grundsätzen vererbt werden, d.h. nur dem kann das Gut zufallen, dem nach älteren Gesetzen ein Erbrecht zustand. So weit wäre nichts zu erinnern. Aber nun folgt die Behauptung, dass nach älteren Gesetzen sämtliche Verwandte des Verstorbenen ein Erbrecht zum Gute gehabt hätten, wenn sie nicht abgefunden worden seien. Und dieses wird blindlings mit dem 13. Kapitel der Eigentums-Ordnung belegt, und mit Klöntrups Handbuch, s.v. Eigenbehörige, da hier der Verfasser doch lieber das Wort Anerbe hätte nachschlagen sollen.

2.) In Beziehung auf die gesetzlichen Erben des Bauern lehrt der Verfasser, dass das Gut nach den allgemeinen Gesetzen vererbt werde, und die alte Eigentums-Ordnung nicht mehr eintrete. Diese sei durch das Gesetzbuch Napoleons aufgehoben. Das eigenbehörige Gut werde, wie das freie Vermögen des Grundbesitzers, jedoch vorbehaltlich der Rechte des Gutsherrn vererbt. Mehrere Erben hätten gleiche Ansprüche daran. Ein Anerbrecht gebe es nicht mehr. Das Recht des Kindes, welches zum Besitz des Gutes berufen werde, sei ein gewöhnliches Erbrecht. Zweitens handelt dann der Verfasser noch von der Erbfolge bei den freien Bauerngütern, und wiederholt nur das Vorige, wie denn auch gar nichts anders übrig blieb, da das Gesetz von 1825 für Colonate und Güter zu vollem Eigentum dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge gegeben hat. Ist aber das Gut, welches zu vollem Eigentum, im Sinne des Gesetzes, besessen wird, vom Heimfallrecht und andern gutsherrlichen Lasten befreit, so ist natürlich hier gar nicht mehr davon die Rede. Der Verfasser gibt seinen breit und matt gesponnenen Ausführungen noch, nebst einer Abfertigung des Herrn v. Harthausen, folgende pikante Zugabe: «Es kann nur Mangel an Kenntnissen der älteren Provinzialrechte, und eine einseitige Behandlung der älteren Eigentums-Ordnung, welche dem Studium der Rechtswissenschaft weit entfernt geblieben ist, verraten, wenn Einige die Erbfolge nach den älteren Gesetzen für einen solchen wesentlichen Teil des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ansehen, dass dieses ohne Beibehaltung jener nicht bestehen könne, und dass mit der Beibehaltung dieses jene nie aufgehoben sei.» Dieser hämische Ausfall eines Anfängers in der Schriftstellerischen Laufbahn ist umso auffallender und unverzeihlicher, als er selbst gesteht, dass er vom Partikularrecht seiner Provinz nur die Leibeigentums-Ordnung kennt. Überall sich aber deutliche Spuren ergeben, dass er auch dieses Gesetz nirgends genau geprüft und verstanden hat.

Die Gesetze von 1825, in dem Konflikt mit älterer und neuerer Verfassung und Gesetzgebung, geben allerdings in ihrer Interpretation, und für das Einreihen in ein folge rechtes System manche harte Nuss zu knacken. Aber dass Herr Vogelsang, mit aller gerühmten Rechtswissenschaft, doch von der Schärfe und Konsequenz derselben in der gegenwärtigen Lehre nicht durchdrungen gewesen ist, möchte nicht schwer zu beweisen sein. Wir wollen hier den ganzen Umfang der Kontroverse zusammen fassen. Angenommen, aber nicht zugegeben, dass die französische Gesetzgebung wirklich die besonderen Successionsrechte in deutsche Bauerngüter aufgehoben habe, so sagt doch:

1.) das Gesetz von 1825 (a. §. 37. c. §. 23) ganz unumwunden, dass beim Heimfallrecht die Vererbung nach denjenigen Grundsätzen geschehen solle, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden hätten. Ebenso leicht könnte man sagen: Es tritt das alte provincialrechtliche Erbrecht mit allen seinen Folgen ein, ohne dadurch etwas anderes zu sagen. Fragen wir Jemanden: nach welchen Grundsätzen wurde ehemals vererbt? So wird Jeder antworten: es hatte Anerbrecht Statt. Und dieses war ein besonderes, geschlossenes, bei den Colonaten Westfalens herkömmliches Institut.

2.) Dagegen sagen nun die Gegner: das Gut werde nach alten Grundsätzen vererbt, aber die Successions-Ordnung sei die des gemeinen Rechts. Diese Zerreißen eines Erbrechts ist jedoch völlig unmöglich. Wird das Gut nach altem Recht vererbt, so heisst das doch: demjenigen fällt dasselbe als Erbschaft an, welchen die rechtsgültige Willenserklärung des Erblassers, oder die Vorschrift des Gesetzes dazu beruft. Unser altes Recht verweist aber hier wieder auf den Anerben und dessen ausschliessliches Recht, zu dem keine gemeinrechtliche Successions-Ordnung passt. Anfall und Erwerb müssen sich doch wechselseitig bedingen. Nur der kann die Erbschaft erwerben, dem sie gesetzlich anfällt. Wird also nach altem Recht vererbt, so ist und bleibt der alte Anerbe der Erwerber.

3.) Eine gemeinrechtliche Successions-Ordnung hebt somit die partikularrechtliche Vererbung völlig auf, weil beide auf verschiedenen Prinzipien beruhen. Dieses zeigt sich nun auch gleich in dem System der Gegner. Man sagt, wie wir im Obigen sahen, alle Kinder hatten nur spem succedendi (*die Hoffnung auf Erfolg*). Das Anerbrecht schloss sie aus. Man sagte: Das Interesse des Gutsherrn erfordere nichts weiter, als dass die Stätte bei Einem bleibe. Wenn aber den Miterben gleiche Rechte eingeräumt werde, so ist doch offenbar das alte Heimfallrecht in seiner Ausübung untergraben, denn der Gutsherr kennt nur Einen Anerben. So wie man sprichwörtlich zu sagen pflegte: der Bauer hat nur Ein Kind.

4.) Man suchte das Gesetz auch durch sich selbst zu widerlegen und zu zerstören, und sagte, da es §. 40. (c. §. 20.) heisse, wenn das Gut bei einer Vererbung an mehrere Erben falle, so sollten dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, der das Gut übernehme, und da alle Zerstückelung untersagt sei, so supponire (*nahm an*) ja das Gesetz offenbar, dass es mehrere Miterben gemeinschaftlich zufalle. Aber wir sehen genügsam, dass der Verfasser des Gesetzes im Allgemeinen redet, und von der Provincial-Verfassung nicht feste Kunde hatte. Er unterstellt daher, dass es Güter gibt, die zerstückelt werden dürfen. Warum soll er nicht auch annehmen, dass es unteilbare Bauerngüter gibt, bei denen kein strenges Anerbrecht Statt hatte? Waren die Verhältnisse in den Provinzen denn nicht wirklich sehr verschiedenartig?

5.) Vogelsang widerspricht sich gänzlich, indem er auf die leichteste Manier den Knoten zu lösen sucht. Er gibt zu, dass das Gut nur an die vererbt werden könne, denen nach alten Gesetzen ein Erbrecht zustand, und behauptet dann, dem Gesetz und der Notorität zuwider, dass sämtliche Verwandte des Verstorbenen ein Erbrecht zum Gute gehabt hätten. Damit kann er dann dreist sagen, dass es kein Anerbrecht mehr gebe, denn dieses selbst ist alsdann nur ein Missgriff, weine willkürliche Gewalt in der Wirklichkeit gewesen.

6.) Wenn somit nach allen jenen Meinungen alle nach Zivilrecht fähige Erben des Besitzers zur Succession gelangen sollen, wenn die gemeinrechtliche Successions-Ordnung eintritt, so cessirt (*gehört*) notwendig die Vorschrift des Gesetzes, dass das Gut nach altem Recht soll vererbt werden. Wenn die ganze Ansicht des Gesetzgebers bloss die ist, dass mehrere Erben dasselbe nicht in Natura teilen, sondern ihre konformen Rechte auf andere Weise ausgleichen müssen. So bleibt für die ganze Lehre gar nichts anderes übrig, als der Satz: «Das Bauerngut ist bis zur Ablösung der gutsherrlichen Rechte unteilbar.» Alles Übrige sind gemeinrechtliche Sätze, und notwendige Folgen der Unteilbarkeit, die sich von selbst ergeben.

Wenn wir nun nicht annehmen können, dass das Gesetz sich ganz falsch ausgedrückt habe, so müssen wir das Raisonement, welches versucht, das den festgehaltenen Ansichten völlig anomal erscheinende Gesetz mit dem angenommenen System in Einklang zu bringen, für misslungen erachten. Man zeigt uns eine altprovincialrechtliche Vererbung, und in der gemeinrechtlichen Succession löst sich, wie bei einem Taschenspieler-Kunststück alles in nichts auf und verschwindet. Dasselbe Verfahren hatte früher beim Heimfall Statt, bis die Ablösungsordnung zu deutlich erklärte, wie es gemeint sei. Bis man uns daher mit kräftigeren Gründen widerlegt, bleibt die Ansicht fest, dass das Gesetz von 1825 ein provincialrechtliches Ganzes im Sinn gehabt hat, dass es nicht nur ein altes Erbrecht will, sondern auch voraussetzt, es habe sich ein solches bei westfälischen Colonaten als Teil eines organischen Ganzen erhalten. Töricht ist es von unseren Juristen, das Anerbrecht für ein Attribut der Leibeigenschaft auszugeben. Freilich ist in unseren Colonatgesetzen Leibeigenthum, gutsherrliche Gewalt, obrigkeitliche Aufsicht und amtliches Recht gar oft durcheinander gemengt, und die Fäden vermischen sich. Aber da durch die geänderte Verfassung Leibeigenthum und Gutsherrenschaft aufgehoben sind, so bedarf es nur des Studiums der alten vaterländischen Rechte, um das reine Privat-Rechtsverhältnis von seinen morschen Zugaben zu trennen. Nach alter Verfassung war der Gutsherr nicht bloss:

- 1.) Obereigentümer, sondern;
- 2.) in der Idee der Gutsherren sogar voller Eigentümer. Der Bauer sein Knecht. Dieses war zwar eine Lüge, die Folgen schimmern aber doch hie und da in den Gesetzen durch.
- 3.) Er war auch Leibherr.
- 4.) Vormund;
- 5.) Schutzherr und Obrigkeit. Von solchen Auswüchsen muss das Institut gereinigt werden, wenn es sein Gehässiges und der Humanität unserer Zeit nicht mehr Entsprechendes verlieren soll.

§. 65. Es macht daher, in Hinsicht des bei diesen Gütern eintretenden besonderen Erbrechts keinen Unterschied, ob dieselben ehemalige eigenbehörige Colonate, oder eigentliche Meierstätten waren, oder ob sie sonst in einem gutsherrlichen Verband standen.

§. 66. Bei den ehemaligen freien Stätten cessirt dagegen die alte partikularrechtliche Verfassung, wonach dieselben in Hinsicht der Succession den Regeln des Colonatrechts unterworfen waren. – Bei denjenigen Colonaten, welche seit der fremden Gesetzgebung volles Eigentum erworben geworden sind, tritt das besondere Erbrecht mit allen seinen Folgen ein, so lange das darauf haftende Heimfallrecht noch unabgelöst besteht.

Die Rechtsgeschichte belehrt uns, dass sich unter den Bauern ein gleichförmiges altes Familienrecht erhalten hat, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Klassen, und auf die Natur ihres Besitzrechtes. Durch römische Rechtsideen angesteckt, suchten sie zwar, und besonders die freien Bauern, allmählich sich dem alten Recht zu entziehen, ihre Güter zu teilen, und damit nach gemeinem Recht zu verfahren. Es widerstrebten aber Gutsherr sowohl als Landesherr, weil man in der Teilung und Zersplitterung der Güter ihren Ruin, und sowohl öffentliche als Privatlasten gefährdet sah. Die Landesgesetze wollten die Unteilbarkeit aller Güter. Die pragmatische Sanktion von 1705 befestigte den Grundsatz für Ravensberg, dass bei allen Meier- und Zinsgütern nicht nach gemeinem römischem Recht, sondern nach der Jülichschen Polizeiordnung, nach alter Landesgewohnheit und den Erbmeierbriefen hinsichtlich der Succession solle verfahren werden. Und wenn gleich jene Polizeiordnung im Grunde andere Güter voraussetzt, und von anderen Prinzipien ausgeht, als sich hier observanzmässig gebildet halten, so blieb es doch Grundsatz, dass in alle Bauerngüter nicht nach gemeinem Recht succedirt werden könne, weil dieselben unteilbar sind. Die Praxis fand Unterstützung in dem alten Gewohnheitsrecht der Bauern, und so wurden allmählich alle Güter, wie sie auch hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse verschieden waren, dem durch Gesetz befestigten Colonatrecht unter geordnet. Die Berichte aller Ämter vom Jahr 1764 und vom Jahr 1780 u.f. sprechen die einstimmige Observanz aus, dass Meiergüter nach Analogie der Eigentums-Ordnung vererbt werden. Die Erbpachtgüter wurden hiervon nicht unterschieden. In Sachen Schild gegen Schild wurde durch drei konforme Erkenntnisse (1797 und 1798) festgesetzt, dass bei Erbpachtgütern, wie bei Eigentumsgütern nicht die gewöhnliche Erbfolge, sondern die bei eigenbehörigen Colonaten hergebrachte Successions-Ordnung Statt finde. Dass sich dieses nicht nur auf die pragmatische Sanktion, sondern auch auf die notorische Landesobservanz gründe, nach welcher alle Erbpachtgüter in Ansehung der Succession darin den eigenbehörigen Colonaten gleich behandelt werden müssten. Dass daher die Kinder erster Ehe denen zweiter Ehe jedesmal vorgingen, dass der Anerbe den übrigen Kindern ihre gesetzliche Abfindung geben müsse, dass die Stiefeltern das Erbpachtgut nur auf Mahljahre besäßen, und dann mit einer angemessenen Leibzucht sich begnügen müssten. Ebenso wurde in Sachen Meyer zu Brodhagen gegen Dücker von der Regierung am 20. November 1801 erkannt. Zwar sind zuweilen abweichende Ansichten durchgedrungen. So z.B. in Sachen Damme gegen Beins, wo durch Erkenntnis, Berlin 5. November 1805, dem Erbpächter, der bereits zur zweiten Ehe geschritten war, gestattet wurde, das Anerbrecht auf die Kinder zweiter Ehe zu übertragen. Die Observanz ist aber dadurch nicht aufgehoben worden, und sie wird bestätigt durch die revidierte Eigentums-Ordnung, welche Kapitel 18. sagt, dass bei den meierstädtischen Bauern die Succession ebenso wie bei Eigenbehörigen geschehe.

Was die ganz freien Bauern betrifft, die nur zu öffentlichen Lasten verpflichtet waren, so hatte es Herkommen und Gesetzgebung vollständig durchgesetzt, dass auch sie, namentlich hinsichtlich des Successionsrechtes, völlig nach Analogie des Colonatrechts beurteilt wurden. Nur hatten die Eltern selbst die Freiheit behalten, den Anerben aus ihren Kindern zu wählen und zu bestimmen. Wiewohl nun durch die geänderte Verfassung die freien Güter nicht mehr nach Provinzialrecht beurteilt werden, sondern in die Rechte aller übrigen freien Güter getreten sind, so ist doch wegen älterer Fälle die Frage oft noch in unseren Tagen zur Entscheidung gekommen. Wir haben im geschichtlichen Teil der Präjudizien in Betreff der Rodewehrschen Stätte von 1758 und 1779 angeführt. Eine grosse Menge anderer Entscheidungen liegen vor (In mehreren älteren Sentenzen heisst es: Bei freien contribuablen Bauerngütern steht den Kindern keine successio (Nachfolge), noch legitima in senau juris romani

(legitim im Senat des römischen Rechts) zu, weil solche Stätten nach dem Edikt von 1745 unteilbar sind). Die revidierte Eigentums-Ordnung bemerkt noch, dass bei einigen Gerichten Zweifel entstanden seien, dass aber ganz wie bei eigenbehörigen Stätten hinsichtlich der freien Bauerngüter verfahren werde. Sie setzt das Anerbrecht für den ältesten Sohn fest, weil sich gefunden hatte, dass bei diesen freien Gütern meist der älteste Sohn oder die älteste Tochter herkömmlich die Stätte erhalten hatte, wogegen bei den Eigenbehörigen fast immer da jüngste Kind das Anerbrecht hatte. Die Bestimmung des Entwurfes ist nur subsidiär, denn es wird hinzugefügt: « Übrigens steht es den Eltern frei, Eins von ihren Kindern nach Willkür zum Anerben zu bestimmen.» Hierbei scheint uns nun die Frage, wie der Entwurf übergeht, von grosser Wichtigkeit: Steht nicht bloss beiden Eltern bei ihrem Leben, sondern auch nach dem Tode des Einen, dem Überlebenden das Recht zu, den Anerben zu wählen? Die observanzmässig gewordene Praxis scheint uns hier das Rechte verfehlt zu haben, indem sie auch nach dem Tode eines Gatten dem Überlebenden dieses volle Recht eingeräumt hat. Man hat dabei über das Prinzip nicht reflektiert, sondern die Sache nur so gehen lassen, wie sie sich gewöhnlich zutrug. Sowie aber das System der herrschenden allgemeinen Gütergemeinschaft dem Mann, bei aller Gewalt, die er während der Ehe hat, nicht das Recht gibt, einseitig das Gut zu übertragen, darüber ein Testament zu errichten, oder einen Leibrentenkontrakt zu schliessen (vergl. Paderborner Meierrecht §. 56.). Ebenso wenig kann der überlebende Ehegatte während der prorogierten Gütergemeinschaft solche einseitige Verfügungen über das Gesamtgut treffen. Bei bürgerlichem Gut kann er nur schichten, oder über die Hälfte disponieren, auch so das Gut abtreten, oder unter die Kinder verteilen, dass ihnen die Hälfte unberührt in salvo (sicher) bleibt. Bei Colonaten oder Gütern, wo Anerbrecht gilt, kann aber dieses Prinzip nicht durchgeführt werden, denn das Teilen und Halbieren nicht Statt hat, und die Schichtung durch andere Institute vertreten wird, so bildet die Wahl des Anerben immer eine Disposition über das Ganze, die den Rechten der prorogierten Gütergemeinschaft widerspricht, und dem, den das Gesetz zum Anerben designiert (bezeichnet), grosse Rechte nimmt. Denn da auch die Abfindungen der übrigen Kinder durch das Gesetz feststehen, so hat der Überlebende keine Befugnis, durch Bestimmung derselben die ideelle Hälfte des Vermögens unberührt zu lassen. Die übrigen Kinder verlieren freilich dabei nichts. Der gesetzliche Anerbe aber Alles.

Die Praxis hat es nun aber vollständig durchgesetzt, dass der überlebende Ehegatte, Vater oder Mutter, über das Anerbrecht disponieren konnte, und es musste ein sehr altes Herkommen sein, denn schon die Jülichsche Polizeiordnung bestimmte, dass, wenn mehr als Ein Kind vorhanden, Vater oder Mutter bei ihrem Leben die Kinder vertragen, und Eins von den Bequemsten zum Gut verordnen sollen. In der oben allegirten Rodewehrschen Sache heisst es, in den Erkenntnissen von 1780, dass in den Urteilen von 1758 und 1760 festgesetzt sei, dass dem Vater der Beklagten Mutter nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts freigestanden habe, über die Succession in die Stätte zu disponieren. Und nach denselben in pactis dotalibus (Mitgiftvereinbarungen) mit seiner zweiten Ehefrau, seiner Tochter erster Ehe, welche die Mutter der jetzigen Mitverklagten sei, die Succession in die Stätte auszubescheiden. Eben diese principia müssten in casu praesenti (aktuellen Fall) Anwendung finden. Denn es sei hier gar nicht die Frage, ob die Kinder erster Ehe vor denen zweiter Ehe bei der Intestaerfolge einen Vorzug hinsichtlich der Stätte hätten, sondern die gemeinschaftliche Mutter wolle über ihr Colonat inter vivos zum Vorteil des Sohnes zweiter Ehe disponieren, und ihm bei ihrem Leben die Stätte abtreten. Dass Eltern dergleichen Dispositionen machen könnten, daran sei nicht zu zweifeln, weil der Vater wie die Mutter ihr freies eigentümliches Allodium willkürlich verschenken oder alieniren, ja sogar mit Ausschliessung der Kinder einem Fremden zuwenden könnten, wenn ihnen nur der Pflichtteil, welchen bei den Bauern der Brautschatz ausmache, ungeschmälert bleibe. Umso viel mehr müsse es ihnen frei stehen, Eins der Kinder vor den übrigen zu favorisieren, und ihm die Succession in die Stätte zuzuwenden. Was hier für grobe Schnitzer mit unterlaufen, und wie namentlich das Anerbrecht ganz weg disputiert, und doch der Brautschatz, der bloss eine Folge desselben ist, beibehalten wird, darüber brauchen wir uns wohl nicht weitläufiger auszulassen. – In Sachen Riehmann gegen Riehmann wurde in einem in Revision bestätigten Erkenntnis der Regierung vom 19. Januar 1790 erkannt, dass die Mutter Witwe Riehmann nur über die Hälfte der einzelnen freien Allodialgrundstücke disponieren könne, dagegen die Befugnis habe, hinsichtlich der geschlossenen freien Stätte, mit Übergehung des eigentlichen Anerben, einem anderen Kinde die Succession zuzuwenden. Denn nach der Observanz hiesiger Lande, die auch schon oft durch Präjudizien bestätigt sei, könne ein Besitzer einer freien Stätte, Vater oder Mutter, über das Anerbrecht nach Willkür unter den Kindern, mit Übergehung des eigentlichen Anerben verordnen. Aber über die übrigen in der Mindenschen Stadt-Feldmark belegenen Grundstücke könne sie nicht nach Willkür disponieren, weil sie in prorogierter (erweiterter) Gütergemeinschaft lebe. Mithin ihr eigentlich nur die Hälfte davon zustehe. Man sollte hiernach wirklich glauben, alle Colonate, auch die freien, seien von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen gewesen, welches doch der völlig erwiesenen Observanz zuwider ist. – Dieselbe Familie geriet nach 10 Jahren

wieder über die Abfindung in Streit, und die Regierung wiederholte in dem am 8. April 1801 publizierten Erkenntnis nicht nur, dass nach ganz unstreitiger Observanz Besitzer und Besitzerin einer freien Stätte über das Anerbrecht unter ihren Kindern nach Willkür verfügen dürften, sondern entschied auch, dass es ganz notorisch sei, dass die übrigen Kinder nur einen Brautschatz nach Vorschrift der Eigentums-Ordnung Kapitel 10. §. 4. verlangen könnten.

In neuerer Zeit sind mehrfältige gegen Besitzer freier Stätten, auf den Grund der geänderten Verfassung, Ansprüche erhoben worden. Das Oberlandesgericht hat wiederholt das feste Prinzip ausgesprochen, dass Leib- und Guts-Eigenbehörige, und freie Bauern stets gleich seine behandelt, und dass das Anerbrecht sei angewendet worden. Dass daher die unter der vorherigen Rechtsverfassung wohl erworbenen Rechte nicht gekränkt werden dürften. So in der oben erwähnten Sache Lubking gegen Lubkin (1820), wogegen in der Sache Steinmeyer gegen Steinmeyer (1826) der Anerbe mit Recht zurückgewiesen, und die erbschaftliche Teilung erkannt wurde, weil Vater und Mutter erst zur Zeit der geänderten Rechtsverfassung gestorben waren. – In Sachen Klöpffer zu Maaslingen gegen Witwe Klöpffer war der Vater schon vor der westfälischen Gesetzgebung gestorben. Der älteste Sohn prä-tendierte, nach der dort anerkannten Observanz, das Anerbrecht. Die Mutter übergab aber das Gut dem jüngsten Sohne. Das Gericht zu Minden erkannte dem Aeltesten das Anerbrecht zu, und bemerkte in seinen Entscheidungsgründen, dass bis zur Einführung des französischen Gesetzes bei den Gerichten des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg angenommen worden sei, dass bei herren-freien Stätten nicht nach gemeinem Rechte, sondern ebenso wie bei eigenbehörigen Stätten succediert (gelingen) werde. Nun hätten, wie hierüber mehrere Judicate (Richter) angeführt werden, die Besitzer den Nachfolger pro lubitu (zum Vergnügen) aus ihren Kindern bestimmen können. Der Vater sei aber schon vor der westfälische Zeit gestorben, ohne mit seiner Frau den Nachfolger bestimmt zu haben. Die Überlebende sei daher nicht befugt, dem Anerben das mit dem Tode des Vaters erwachsene, zwar künftige, aber gewisse Recht zu nehmen, wie hierüber ebenfalls Judicate angeführt werden. Gegen dieses Erkenntnis wurde appelliert, und der Appellant leugnete nicht nur beiläufig die Observanz, wonach bei freien Stätten ein Anerbrecht sei ausgeübt worden, sondern suchte auch hauptsächlich auszuführen, dass das Recht beider Eltern, zu disponieren, vollkommen auf die Mutter übergegangen sei, welche sich nicht wieder verheiratet habe. Durch den Tod des Besitzers sei das Anerbrecht noch nicht erwachsen, da die Mutter als Überlebende im uneingeschränkten Besitz der Stätte geblieben, und bei ihrer nicht erfolgten Wiederheirat kein geringeres Recht, als der Verstorbene gehabt habe. Hiergegen wurde erwidert, dass nur die Eltern den Anerben nach Gefallen bei freien Stätten hätten bestimmen, dass nur durch gemeinschaftliche Willenserklärung das gesetzliche Anerbrecht habe modifiziert werden können, nicht aber der überlebenden Mutter ein solches Recht eingeräumt sei. Das Oberlandesgericht bestätigte durch Erkenntnis vom 17. Dezember 1818 die erste Entscheidung. Es stützte sich auf das Edikt von 1711, auf die pragmatische Sanktion, auf die anerkannte Unteilbarkeit der Güter, in deren Folge Anerbrecht Statt gefunden habe. Durch den Tod des Vaters habe der älteste Sohn das Recht erlangt, welches die Mutter ihm nicht habe wieder entziehen können. Beide Urteile wurden nun durch Sentenz des Geheimen Obertribunals durch das am 20. September 1819 publizierte Erkenntnis dahin völlig reformiert, dass dem Kläger das Anerbrecht nicht zuzusprechen, aus der (zwischen der Mutter und dem jüngsten Sohne abgeschlossene) Kontrakt von 1814, in sofern dadurch dem Kläger die Succession in die Stätte entzogen werden sollte, nicht für unwirksam zu erklären sei. Gründe dieser Entscheidung liegen nicht vor. Von der alten Observanz, welche die Praxis, wie oben ausgeführt, anerkannte, wusste der Gerichtshof gewiss nichts. Wir glauben daher aus der etwas dunklen Fassung des dispositiven Teils entnehmen zu können, dass der Sinn so lautet: dem Kläger sei das Anerbrecht abzusprechen, und der Kontrakt deshalb, weil ihm darin das Anerbrecht entzogen worden, nicht für ungültig zu erklären. Es wurde somit bloss kein Anerbrecht bei freien Stätten eingeräumt. Und dass man die Entscheidung so genommen habe, beweist eine andere Sache Klöpffer gegen Klöpffer zu Eldagsen. Der gemeinschaftliche Vater war schon im Jahr 1798, die Mutter aber nach der Zeit der westfälischen Gesetzgebung gestorben. Der älteste Sohn war im Besitz der Stätte, und das Gericht Petershagen erkannte am 18. März 1819 den klagenden Brüdern nur eine Abfindung nach Analogie der Eigentums-Ordnung zu, indem der Beklagte schon lange das Anerbrecht erlangt habe. Und auch bei freien Stätten solche Abfindungen stets der Analogie der Eigentums-Ordnung geschehen seien. Das Oberlandes-Gericht bestätigt pure diese Sentenz (1. Dezember 1819). In dritter Instanz wurde hauptsächlich auf das obig Erkenntnis des Geheimen Obertribunals Bezug genommen, und die Existenz eines Anerbrechts deshalb bestritten, weil die überlebende Mutter, vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft, in Besitz des ganzen Vermögens geblieben sei, welches nun, nach ihrem Ableben, wie anderes freies Gut behandelt werde. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt entschied unterm 6. März 1821, indem es beide Erkenntnisse aufhob, der Beklagte verbunden sei, die gesamte Stätte mit seine Geschwistern zu teilen.